

Satzung des Sport-Fischerverbandes Rheinland (SFVR) e. V.

§ 1

Name, Sitz und Mitgliedschaft

1. Der am 13.12.1975 gegründete Sport-Fischerverband Rheinland (SFVR) e. V. ist die Organisation aller Vereine, die den Castingsport und das Fischen an Binnengewässern im Gebiet des Sportbundes Rheinland sowie das Hochseefischen ausüben.
2. Der SFVR e. V. ist ein selbständiger Fachverband innerhalb des Sportbundes Rheinland.
3. Mitglied können nur Vereine werden, die innerhalb der Gebiete der Bezirksverbände des Landesfischereiverbandes im Zuständigkeitsbereich des Sportbundes Rheinland organisiert sind und die Satzung des Sport-Fischerverbandes anerkennen. Anträge zur Mitgliedschaft im Sportbund Rheinland werden über den SFVR e. V. schriftlich gestellt.
4. Der SFVR e. V. ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Koblenz unter Nr. VR 1828 eingetragen.

§ 2

Zweck und Aufgabe des SFVR e. V.

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Verbandes (SFVR) ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendarbeit.
- Die Förderung und Verbreitung des Castingsportes und des Fischens im Gebiet des Sportbundes Rheinland.
- Die Vertretung im Casting- und Turnierwurf sport und der Fischerei im Sinne des DAFV und des Sportbundes Rheinland.
- Koordinierung und Unterstützung der Bezirksverbände bei der Ausrichtung ihrer Veranstaltungen.
- Überwachung der sportlichen Disziplin und Hebung des sportlichen Gemeinschaftsgeistes seiner Mitglieder.
- Koordinierung und Unterstützung der Mitglieder bei der Verhinderung und Beseitigung von Umweltschäden in der Landschaft und den ihnen anvertrauten Gewässern.
- Insbesondere das Anbieten sportlicher Übungen und die Förderung sportlicher Leistungen, die Veranstaltung von Wettkämpfen und die Teilnahme an Sportveranstaltungen.

Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der SFVR ist politisch und religiös unabhängig.

Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Bedarf können Verbandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3, Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigungen.

§ 3

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins oder der Sport-Fischerabteilung.
Ein Austritt kann nur - mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten – zum Ende eines Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief erklärt werden.
2. Der Ausschluss kann vom Vorstand beschlossen werden. Ausschlussgründe ergeben sich aus der Satzung und der Rechtsordnung des Deutschen Angelfischer Verbandes e. V. Der Ausschluss ist auch möglich bei Handlungen, die sich gegen den Verband, seine Satzung, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen richten.

§ 4

Beiträge

Über die Erhebung von Beiträgen entscheidet die Hauptversammlung des Verbandes

§ 5

Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind

- Die Delegiertenversammlung (Hauptversammlung)
- Der Vorstand

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsorgane

1. Die Delegiertenversammlung (Hauptversammlung).
Sie setzt sich aus den Delegierten des Vereins und dem Vorstand zusammen.
Jeder ordnungsgemäß entsandte Teilnehmer einer Delegiertenversammlung hat eine Stimme.
Jeder Verein (oder Abteilung), unabhängig von seiner Größe, stellt einen Delegierten.
Bei über 50 Mitgliedern wird für je angefangene 50 Mitglieder eines Vereins oder Abteilung ein weiterer Delegierter zuerkannt.

2. Die ordentliche Delegiertenversammlung (Hauptversammlung) findet einmal im Jahr statt.
Die Mitglieder (Vereine) müssen von der Tagesordnung und dem Termin mindestens 4 Wochen vorher schriftlich unterrichtet werden.
3. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung kann der 1. Vorsitzende (bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende) vor wichtigen Entscheidungen jederzeit einberufen. 50 % der Mitgliedsvereine können die Einberufung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung verlangen. Die Mitglieder (Vereine) müssen dazu mindestens 2 Wochen vorher unter Angabe des Grundes schriftlich eingeladen werden.
4. Der Delegiertenversammlung obliegen u. a.
 - 4.1 Entgegennahme der Berichte
 - 4.2 Entlastung des Vorstandes
 - 4.3 Wahl des Vorstandes und der beiden Rechnungsprüfer sowie deren Stellvertreter. Für die Wahl des Vorstandes ist ein Wahlleiter zu bestimmen.
 - 4.4 Genehmigung des Haushaltsplanes
 - 4.5 Satzungsänderungen
 - 4.6 Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen.
5. Anträge zur Delegiertenversammlung können die Mitglieder und die Organe des SFVR e. V. stellen.
6. Anträge sind schriftlich mit Begründung bis spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden des SFVR e. V. einzureichen.
7. Dringlichkeitsanträge werden nur behandelt, wenn sie schriftlich eingebracht werden und 2 Drittel der anwesenden Stimmberechtigten der Behandlung zustimmen.
8. Der Vorstandsvorstand
Er besteht aus dem
 1. 1. Vorsitzenden
 2. 2. Vorsitzenden
 3. Geschäftsführer
 4. Schatzmeister
 5. Sportwart
 6. Jugendwart
 7. Pressewart
 8. Die Vorsitzenden der Bezirksverbände gehören dem Vorstand als geborenes Mitglied an.
 9. Der LFV-Präsident, sofern er Mitglied im SFVR ist.
9. Der Vorstand wird von den Delegierten mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
10. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Sie endet jedoch nicht vor der gültigen Wahl eines neuen Vorstandes.

§ 7

Geschäftsordnung des Vorstandsvorstandes

1. Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Der Abschluss von Verträgen obliegt dem Vorsitzenden. Der 1. Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen und Delegiertenversammlungen. Bei seiner Verhinderung wird dieses Amt vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied übernommen.
2. Dem Geschäftsführer obliegen die Korrespondenz und die Protokollführung des Verbandes.
3. Dem Schatzmeister unterliegt der gesamte Geldverkehr des Verbandes. Grundlage ist die Finanzordnung des SFVR e. V. Er wird zur ordnungsgemäßen und sparsamen Kassenführung verpflichtet. Geldauszahlungen und Überweisungen bedürfen der Unterschrift des Schatzmeisters und des 1. oder 2. Vorsitzenden. Er ist verpflichtet zur Delegiertenversammlung eine Jahresrechnung vorzulegen.
4. Für die übrigen Funktionäre ergeben sich ihre Tätigkeiten aus dem Namen ihrer Amtsfunktionen im Vorstand.
5. Bei Sitzungen des Vorstandes wird mit einfacher Mehrheit abgestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden; bei seiner Verhinderung die des 2. Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
6. Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr. Bei dem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes in einer laufenden Legislaturperiode kann der Vorstand die Funktion bis zur (Nach- oder Neu-) Wahl auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen.

§ 8

Kassenprüfung

1. Die Delegiertenversammlung wählt mit einfacher Mehrheit zwei Kassenprüfer auf die Dauer von 4 Jahren. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandsvorstandes sein.
3. Die Kassenprüfung muss mindestens einmal im Jahr (spätestens 4 Wochen vor der nächsten Delegiertenversammlung) durchgeführt werden. Ein genauer Prüfungsbericht muss von den Kassenprüfern zur Delegiertenversammlung vorgelegt werden.

§ 9

Beschlussfähigkeit

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.
2. Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden mit einfachen Mehrheit gefasst, soweit diese Satzung kein anderes Stimmenverhältnis vorschreibt.

3. Satzungsänderungen können nur von der Delegiertenversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Delegierten beschlossen werden. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsantrag eingebracht werden.

§ 10

Wahlen

1. Die Wahlen und Abstimmungen bei Versammlungen des Verbandes werden offen durchgeführt, es sei denn, das auf Antrag eines Delegierten nach geheimer Wahl, der Mehrheit der Delegierten für diesen Antrag stimmt.

§ 11

Auflösung des SFVR e. V.

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Delegiertenversammlung mit drei Viertel Stimmenmehrheit der anwesenden Delegierten beschlossen werden.
2. Der Auflösungsgrund kann nicht als Dringlichkeitsantrag eingebracht werden.
3. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an den Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz, mit der Auflage es nur für gemeinnützige Zwecke gemäß § 2 zu verwenden, zu.

§ 12

Schlussbestimmung

1. Soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten ergänzend die Bestimmungen der Satzung des Sportbundes Rheinland (SBR e. V.).

Genehmigt bei der Hauptversammlung des SFVR e. V.
am 14.03.2015 in Oberfell /Mosel